



DIE JUNGE STADT IM FLACHGAU

Kinderbetreuungsordnung der Stadtgemeinde Neumarkt am Wallersee

für den WALDKINDERGARTEN



Stand: 04.10.2023

Kindergarten Neumarkt, Siedlungsstraße 9, 5202 Neumarkt

Tel. +43 (6216) 6642, kinderstadt@kibneumarkt.at

www.neumarkt.at / Kinderbetreuung

Beschluss des Sozialausschusses vom
04.10.2023

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

sie haben ihr Kind für den Besuch unseres Waldkindergartens angemeldet.

Wir freuen uns über das Vertrauen und wünschen ihrem Kind eine schöne, erlebnisreiche Zeit in unserem Waldkindergarten. Im Interesse ihres Kindes legen wir Wert auf einen guten Kontakt und eine gute Zusammenarbeit. Dazu benötigen wir ihre Mithilfe und bitten um Einhaltung des Organisationsrahmens.

Hierfür hat der Sozialausschuss an Stelle und im Namen der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Neumarkt eine Kinderbetreuungsordnung für den Waldkindergarten der Stadtgemeinde Neumarkt im Sinne des Salzburger Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes beschlossen.

Inhalt:

1.	Der Kindergarten	3
1.1	Aufgaben des Kindergartens	3
1.2	Ziele des Kindergartens	3
2.	Aufnahme in die Waldgruppe des Kindergartens	3
2.1	Anmeldung	3
2.2	Kriterien für die Aufnahme in den Waldkindergarten	3
2.3	Aufnahme von Kindern mit Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung	4
3.	Waldgruppe und Öffnungszeit	4
3.1	Kindergartenjahr	4
3.2	Schließzeiten	4
3.3	Betreuungszeit	4
3.4	Sammelgruppen	4
3.5	Auch Kinder brauchen Urlaub	4
4.	Übergabe und Abholung der Kinder	5
5.	Kindergartenbus	5
6.	Information und Zusammenarbeit mit den Eltern	5
7.	Kindergarten- und Busbeiträge	6
7.1	Kindergartenbeitrag für den Waldkindergarten	6
7.2	Kindergartenbeitrag bei Krankheit des Kindes	6
7.3	Kindergartenbeitrag bei Urlaub des Kindes	6
7.4	Kindergartenbeitrag bei An- oder Abmeldung während des Kindergartenjahres	6
7.5	Kindergartenbeitrag für Kinder mit Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung	6
7.6	Kindergartenbeitrag für die schulfreien Sommerferien	6
7.7	Busbeitrag	7
8.	Abmeldung, Abwesenheit und Ausschluss von Kindern	7
8.1	Abmeldung des Kindes	7
8.2	Abwesenheit des Kindes	7
8.3	Ausschluss vom weiteren Besuch des Kindergartens	7
8.4	Krankheiten	7
9.	Aufsichtspflicht des Kindergartens	8

1. Der Kindergarten

1.1 Aufgaben des Kindergartens

Der Kindergarten ist eine Einrichtung der Stadtgemeinde Neumarkt, die zur Erziehung und Betreuung von Kindern ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt durch Kindergartenpädagoginnen und Kindergartenpädagogen bestimmt ist. Der Kindergarten hat folgende Aufgaben:

- ✓ Unterstützung und Ergänzung der Familienerziehung der Kinder
- ✓ Förderung der sozialen Integration beeinträchtigter Kinder
- ✓ Entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung, insbesondere durch Spiel
- ✓ Erzielung einer erzieherischen Wirkung einer Gemeinschaft Gleichaltriger
- ✓ Förderung der körperlichen, seelischen und geistigen Entwicklung der Kinder
- ✓ Beitrag zu einer grundlegenden sittlichen, religiösen und sozialen Bildung
- ✓ Förderung der Schulfähigkeit der Kinder nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik unter Ausschluss jedes schulartigen Unterrichtes

1.2 Ziele des Kindergartens

Dabei verfolgt der Kindergarten in ganzheitlicher, ausgewogener Weise folgende Erziehungs- und Bildungsziele:

- Förderung der emotionalen und sozialen Entwicklung
- Förderung der sozialen Integration von Kindern mit Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung
- Förderung der religiösen Erziehung
- Förderung der kreativen Fähigkeiten
- Förderung der Sprachentwicklung
- Förderung der musikalischen und musikalisch-rhythmischen Erziehung
- Förderung der Bewegungserziehung (Motorik)
- Förderung der Entwicklung des bildnerischen Gestaltens
- Förderung der kognitiven Fähigkeiten
- Förderung der Natur- und Sachbegegnung einschließlich Verkehrserziehung

2. Aufnahme in die Waldgruppe des Kindergartens

2.1 Anmeldung

Die Kinder werden für den Besuch des Waldkindergartens angemeldet:

- von den Erziehungsberechtigten
- Online unter www.neumarkt.at/Kinderbetreuung/Kindergaerten bis 31. Jänner oder bei Zuzug während des Kinderbetreuungsjahres persönlich bei der Leitung des sprengelzugehörigen Kindergartens
- Den genauen Ablauf zur Anmeldung finden sie auf der Homepage der Stadtgemeinde Neumarkt unter Kinderbetreuung, Waldkindergarten, Unterpunkt Anmeldung.

2.2 Kriterien für die Aufnahme in den Waldkindergarten

Ob ihr Kind in der Waldgruppe aufgenommen wird, hängt von folgenden Kriterien ab:

- (1) Besucht ein Geschwisterkind bereits die Waldgruppe.
- (2) Das Kind steht seit mindestens einem Jahr auf der Warteliste – nach Vollendung des 3. Lebensjahres (Beginnwunsch).
- (3) Das Alter des Kindes.
- (4) Es besuchten früher bereits Geschwisterkinder die Waldgruppe.

- (5) Aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen wird ein Kind vorgezogen (Beeinträchtigung / Gruppenzusammensetzung: Geschlecht).

2.3 Aufnahme von Kindern mit Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung

Voraussetzung für die Förderung von Kindern mit Bedarf an einer inklusiven Entwicklungsbegleitung durch den Kindergarten, z.B.: wegen einer Beeinträchtigung, ist eine Stellungnahme vom Mobilen Beratungsteam. Diese Stellungnahme kann beim Mobilen Beratungsteam des Landes Salzburg eingeholt werden. Das Ansuchen um Stellungnahme erfolgt per Mail an „mbteam@salzburg.gv.at“.

3. Waldgruppe und Öffnungszeit

3.1 Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr

- beginnt am 2. Montag im September des Jahres und
- endet mit Freitag der 3. schulfreien Sommerferienwoche im darauffolgendem Jahr

3.2 Schließzeiten

Der Waldkindergarten ist geschlossen:

- an Samstagen und Sonntagen
- an folgenden gesetzlichen Feiertagen:
Neujahrstag 1. Jänner, Hl. Dreikönig 6. Jänner, Ostersonntag, Ostermontag, Staatsfeiertag 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Fronleichnam, Maria Himmelfahrt, Nationalfeiertag 26. Oktober, Allerheiligen 1. November, Maria Empfängnis 8. Dezember, Christtag 25. und Stefaniefest 26. Dezember
- während der schulfreien Weihnachtsferien an den Pflichtschulen einschließlich des 23. Dezembers, wenn dieser auf einen Montag fällt
- die letzten 6 Ferienwochen während der schulfreien Sommerferien

3.3 Betreuungszeit

Von Montag bis Freitag von 07:30 – 13:00 Uhr.

3.4 Sammelgruppen

(1) Eine Sammelgruppe wird am Tag des Betriebsausfluges in der Kinderstadt Neumarkt / Kindergarten Neumarkt gebildet. Für diesen Tag wird der Bedarf an einer Betreuung zeitgerecht erhoben.

(2) Während der geschlossenen Wochen der schulfreien Sommerferien haben die Kinder der Waldgruppe die Möglichkeit, den jeweils offenen Kindergarten zu besuchen.

3.5 Auch Kinder brauchen Urlaub

(1) Alle Kinder müssen zumindest **5 Wochen Urlaub** (Ferien) außerhalb des Kindergartens verbringen. Darunter fallen nur volle Wochen (7 durchgehende Kalendertage). Darunter fallen aber nicht Abwesenheiten wegen Krankheit.

(2) Bei jeder Kindergartengruppe liegt ein Urlaubsbekanntgabe-Formular auf. Hier sind von den Eltern oder sonst Erziehungsberechtigten die Urlaube der Kinder einzutragen. Der Eintrag muss für die schulfreien Sommerferien bis spätestens 31. Mai des Jahres, ansonsten bis spätestens 1 Woche vor Urlaubsantritt des Kindes erfolgen.

(3) Erfolgt keine rechtzeitige Eintragung im Jahresurlaubskalender, wird der diesbezügliche Urlaub des Kindes nicht auf die angeführten 5 Wochen angerechnet.

(4) Zusätzlich zum Urlaubsbekanntgabe-Formular wird für die schulfreien Herbst-, Semester- und Osterferien der Bedarf erhoben. Von den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten ist zu bestätigen, dass ihr Kind die Waldgruppe für diese abgefragte Zeit besuchen wird.

(5) Bei Eintritt und/oder Austritt des Kindes während des Kindergartenjahres werden diese 5 Wochen aliquot berechnet, und zwar vom 1. bis zum 3. Monat 2 Wochen, vom 4. bis zum 6. Monat 3 Wochen, vom 7. bis zum 9. Monat 4 Wochen, ab dem 10. Monat 5 Wochen.

(6) Kinder ohne oder ohne ausreichenden Urlaub vom Kindergarten müssen die entsprechende Zeit am Ende des Kindergartenjahres außerhalb des Kindergartens verbringen.

4. Übergabe und Abholung der Kinder

(1) Die Kinder sollen an die zuständige Kindergartenpädagogin / den zuständigen Kindergartenpädagogen (ab 07:30 Uhr) bis spätestens 09:00 Uhr übergeben werden.

(2) Die Berechtigung für das Abholen der Kinder durch eine andere Person als den / die Erziehungsberechtigten ist durch eine schriftliche Einverständniserklärung nachzuweisen. Eine solche Person muss geistig und körperlich in der Lage sein, die Aufsicht über das Kind wirksam auszuüben. Abholberechtigte müssen aus Gründen der Verkehrssicherheit zumindest 12 Jahre alt sein. Es ist nur eine Nennung von maximal 4 Abholberechtigten (zusätzlich zu den Eltern) möglich.

5. Kindergartenbus

(1) Der Kindergartenbus steht allen Kindern zur Verfügung, wenn

- a) diese den ihrem Wohnort zugeteilten Kindergarten (Kindergartensprengel) besuchen,
- b) diese mehr als 2 km vom Kindergarten entfernt wohnen. Ansonsten auch, wenn Busplätze frei sind und
- c) der Wohnsitz oder die Einstiegstelle an der Busstrecke liegen.

(2) Die Einteilung erfolgt immer am Ende des Kindergartenjahres für das folgende Kindergartenjahr.

Anmeldungen nach dieser Einteilung sind nur mehr möglich, wenn noch Plätze frei sind und die Ein-/Ausstiegstelle an der festgelegten Busroute liegt.

Eine Betriebspflicht der Stadtgemeinde besteht nicht.

Der Bus fährt nicht an allen landesweit verordneten schulfreien Tagen (Pflichtschulen) oder wenn dieser witterungs- oder technisch bedingt an einzelnen Tagen nicht fahren kann.

(3) Die Zeit während der Busfahrten gilt nicht als Kindergartenzeit. Die Stadtgemeinde stellt jedoch Betreuungspersonal im gesetzlich vorgeschriebenen Ausmaß zur Verfügung.

(4) Die Kinder müssen morgens zum Bus bzw. zu den Einstiegstellen begleitet und mittags vom Bus abgeholt werden. Die Abholregeln gelten wie in Punkt 4.2.

6. Information und Zusammenarbeit mit den Eltern

Der Waldkindergarten arbeitet in entsprechender Weise mit den Erziehungsberechtigten zusammen, insbesondere durch

- Elternabende
- persönliche Aussprache mit der Kindergartenleiterin oder Kindergartenpädagogin / Kindergartenpädagogen nach vorheriger Terminvereinbarung
- Elternbriefe
- Elternbeirat
- Hinweis Homepage von aktuellen Terminen / Veranstaltungen / Formulare

7. Kindergarten- und Busbeiträge

(1) Die Kindergarten- und Busbeiträge der Erziehungsberechtigten werden jährlich durch die Gemeindevertretung bestimmt und an der Amtstafel, im Kindergarten, auf der Homepage sowie in der Stadtinfo veröffentlicht.

(2) Von der Stadtgemeinde Neumarkt werden diese Beiträge in der Regel mittels Einziehungsauftrag eingehoben. Die entsprechende Ermächtigung der Erziehungsberechtigten sollten diese mittels Formblatt gemeinsam mit den Unterlagen zur Anmeldung ihres Kindes unterfertigen.

7.1 Kindergartenbeitrag für den Waldkindergarten

(1) Der Kindergartenbeitrag für den Waldkindergarten gebührt für die Bereitstellung eines Kindergartenplatzes und für die Bereitstellung der Betreuungsleistung.

(2) Der Kindergartenbeitrag für den Waldkindergarten ist während des Kindergartenjahres mit Ausnahme der schulfreien Sommerferien an den Pflichtschulen zu bezahlen.

(3) Der Kindergartenbeitrag für den Waldkindergarten ist ein monatlicher Beitrag und ist von September bis Juni je angefangenem Kalendermonat zu bezahlen.

(4) Im Kindergartenbeitrag für den Waldkindergarten ist auch der 5-wöchige Mindesturlaub inkludiert (siehe oben Punkt 3.5).

7.2 Kindergartenbeitrag bei Krankheit des Kindes

Da der Kindergartenbeitrag für die Bereitstellung eines Kindergartenplatzes und für die Bereitstellung der Betreuungsleistung gebührt, ist eine Minderung des Kindergartenbeitrages bei Krankheit nicht möglich.

7.3 Kindergartenbeitrag bei Urlaub des Kindes

Da der Kindergartenbeitrag für die Bereitstellung eines Kindergartenplatzes und für die Bereitstellung der Betreuungsleistung gebührt, ist eine Minderung des Kindergartenbeitrages bei Urlaub, welcher über den 5-wöchigen Mindesturlaub (siehe oben Punkt 3.5) hinausgeht, nicht möglich.

7.4 Kindergartenbeitrag bei An- oder Abmeldung während des Kindergartenjahres

Bei An- oder Abmeldung des Kindes ist der allgemeine Kindergartenbeitrag für den jeweiligen gesamten Kalendermonat zu bezahlen. Der 5-wöchige Mindesturlaub wird aliquotiert (siehe oben Punkt 3.5).

Beispiel: Eine Familie zieht in der letzten Aprilwoche des Jahres in eine andere Gemeinde. Das Kind hatte seit Beginn des Kindergartenjahres 2 volle Wochen Ferien außerhalb des Kindergartens. Der Mindesturlaub beträgt daher (im 8. Monat) 4 volle Wochen. Ein Austritt ist daher erst mit Mai des Jahres möglich. Die Familie erhält für den Mai noch eine Beitragsvoranschreibung.

7.5 Kindergartenbeitrag für Kinder mit Bedarf an inklusiver Entwicklungsbegleitung

Es wird kein gesonderter Beitrag eingehoben.

7.6 Kindergartenbeitrag für die schulfreien Sommerferien

(1) Besteht der Bedarf an einer Betreuung während der Sommerferien, muss die Anmeldung bis spätestens 31.05. des Jahres erfolgt sein.

(2) Der Anmeldung für eine Betreuung im Kindergarten für die 6 wöchige Schließzeit in den schulfreien Sommerferien ist eine Arbeitszeitbestätigung der Erziehungsberechtigten für den gemeldeten Zeitraum beizulegen.

(3) Der Beitrag für die schulfreien Sommerferien an den Pflichtschulen gebührt für die Bereitstellung eines Kindergartenplatzes und für die Bereitstellung der Betreuungsleistung.

(4) Der Kindergartenbeitrag für die schulfreien Sommerferien ist ein wöchentlicher Beitrag und ist für jede angefangene Kalenderwoche zu bezahlen (max. jedoch 9 Wochen).

7.7 Busbeitrag

Der Busbeitrag ist ein ausschließlicher Monatsbeitrag (je angefangenem Monat).

Bei einem Zahlungsverzug des Kindergartenbeitrages von mehr als 3 Monaten ist eine Inanspruchnahme dieser zusätzlichen Leistung nicht möglich.

8. Abmeldung, Abwesenheit und Ausschluss von Kindern

8.1 Abmeldung des Kindes

Der Kindergartenbesuch soll regelmäßig erfolgen. Kinder sind grundsätzlich für das gesamte Kindergartenjahr anzumelden. Eine gänzliche Abmeldung vom Kindergartenbesuch kann nur im Einvernehmen mit der Kindergartenleitung und nur zum Monatsende erfolgen. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückbezahlt. Jedenfalls ist eine Abmeldung erst für einen Zeitpunkt möglich, zu dem das Kind auch den Mindesturlaub außerhalb des Kindergartens verbracht hat (siehe oben Punkt 3.5). Bis dahin ist auch der Betreuungsbeitrag zu entrichten.

8.2 Abwesenheit des Kindes

Die Abwesenheit des Kindes ist der Kindergartenleitung umgehend zu melden.

8.3 Ausschluss vom weiteren Besuch des Kindergartens

Vom weiteren Besuch des Kindergartens sind nach Anhörung der Kindergartenleitung auszuschließen:

- a) Kinder, bei denen durch den Besuch der Einrichtung eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des pädagogischen Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufes gegeben ist (z.B.: sozial, sittlich, hygienisch). Die Erziehungsberechtigten, die Aufsichtsbehörde und das Mobile Beratungsteam sind vor jedem Ausschluss einzubinden und zu informieren.
- b) wenn die Eltern oder sonst Erziehungsberechtigten eine ordnungsgemäße Übergabe und Abholung des Kindes innerhalb der Öffnungszeiten wiederholt unterlassen;
- c) wenn das Kind ohne hinreichenden Grund länger als 2 Wochen oder wiederholt fernbleibt;
- d) wenn der Kindergartenbeitrag länger als 3 Monate hindurch nicht bezahlt wird und hierfür keine schwerwiegenden Gründe vorliegen.

8.4 Krankheiten

(1) Das Auftreten einer Infektionskrankheit ist umgehend der Kindergartenleitung zu melden. Der Weiterbesuch des Kindergartens ist untersagt. Bei Verdacht einer Infektionskrankheit soll das Kind den Kindergarten ebenfalls nicht mehr besuchen. Dasselbe gilt für Kinder, die mit Kopfläusen befallen sind.

(2) Um die anderen Kinder zu schützen, dürfen Kinder mit augenscheinlichen Krankheitssymptomen (z.B.: Husten, starker Schnupfen usw.) den Kindergarten auf Dauer der Krankheit nicht besuchen. Dies gilt solange, bis die Symptome nicht mehr gegeben sind oder – in Zweifelsfällen – von den Erziehungsberechtigten eine ärztliche Bestätigung – vorgelegt wird, dass aus ärztlicher Sicht kein Einwand gegen den Kindergartenbesuch besteht.

9. Aufsichtspflicht des Kindergartens

(1) Dem Kindergarten obliegt bei Erfüllung seiner Aufgabe auch die Pflicht zur Aufsicht über die Kinder (Aufsichtspflicht).

(2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes in die Obhut einer Betreuungsperson im Kindergartenbus oder auf der Liegenschaft des Kindergartens. Sie endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder vom Kindergarten von den Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten abgeholt werden. Die Aufsichtspflicht besteht auch außerhalb der dem Kindergarten gewidmeten Liegenschaften, solange die Kinder unter der Obhut einer Kindergartenpädagogin / eines Kindergartenpädagogen, Assistentin / Assistenten oder Helferin / Helfer stehen. Die Aufsichtspflicht ist nicht gegeben, wenn sich die Kinder in Begleitung ihrer Eltern oder sonst Erziehungsberechtigten befinden.

Für den Sozialausschuss
Der Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Adolf Rieger

Verteiler:

1. Kindergarten Neumarkt
2. den Erziehungsberechtigten bei Anmeldung eines Kindes
3. Salzburger Landesregierung, Ref. 1/05 – Gemeindepersonal und Tourismusrecht
4. Salzburger Landesregierung, Ref. 2/01 – Elementarbildung und Kinderbetreuung
5. Amtstafel 17.10.2023 – 31.10.2023 (2 Wochen)
6. Homepage
7. Konzept (im Original)